

Ulrich Wockelmann
58638 Iserlohn
Weststraße 10

Deborah Wockelmann
50674 Köln
Lochnerstraße 18

Sozialgericht Köln
An den Dominikanern 2
50668 Köln
Fax 0221 1617-160

04.09.2022

**S 3 AS 1688/21: Deborah Wockelmann ./ Jobcenter Märkischer Kreis
in Sachen: Verw. SG Dortmund S 31 AS 1129/21**

die Klägerin hat die Schriftsätze vom 19.08.2022 und vom 26.08.2022 zur Kenntnis genommen.

Soweit die Beklagtenvertreterin Janine Fehring alte Textbausteine bemüht und schreibt:

„Nach Auffassung des Beklagten ergeben sich keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen, ...“

so besteht tatsächlich weiterer Erklärungsbedarf, um grobe Missverständnisse zu vermeiden. Was meint die Beklagtenvertreterin Janine Fehring, wenn Sie schreibt:

„keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte“

1. . . . , weil die gesetzlichen Grundlagen seit 1972 festgeschrieben sind . . .
2. . . . , weil das Jobcenter MK seit Jahren hundertfach „Betrug durch Unterlassen“ praktiziert . . .
3. . . . , weil das Jobcenter MK seit Jahren die Sozialgerichte erfolgreich verarscht . . .

und:

„Soweit die Klägerin auf das Verfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az. L 12 AS 1872/21, Bezug nimmt, verweist der Beklagte darauf, dass das genannte Verfahren mit einer Verpflichtung zur Neubescheidung geendet hat. Eine Zahlungspflicht wurde hingegen nicht festgestellt.“

die Beklagtenvertreterin Janine Fehring unterschlägt die Formulierung:
"unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden."

Für diese „Durchsetzbarkeit der Auszahlung der Schadensersatzleistung“ heißt es im [Gesetzentwurf 7/868](#) § 45 SGB I Verjährung:

„Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, **wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen**. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.“

Die Beklagtenvertreterin hat hinreichend erkennen lassen, dass sie zum „Ausgangsbetrug durch Unterlassen in der Hauptsache“ dem „Folgebetrug durch vorgeschobene Verjährung“ zuneigt. Zur Verwirklichung des Doppelbetrugs begehrt sie die „Absolution der Sozialgerichtsbarkeit“.

Das vorgenannte Verfahren betrifft eine Schwester der Klägerin als weitere Zeugin für „Betrug durch Unterlassung“.

<https://www.beispielklagen.de/klage009.html>

<https://www.beispielklagen.de/klage055.html>

<https://www.beispielklagen.de/klage017.html>

<https://www.beispielklagen.de/zinsen.html>

Die Feststellung einer Verzinsung ist bereits durch gesetzeskonforme Anwendung des § 44 SGB I Gesetz.

Die Hundertfache Unterschlagung von Schadensersatzleistungen durch den Beklagten erweitert den Sozialleistungsbetrug um eine strafrechtliche Variante.

Strafrechtliche Schritte gegen die Verantwortliche Geschäftsführerin wurden bereits eingeleitet und werden weiter verfolgt.

Anlagen

Beschluss des LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

2022-08-19 Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm





Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 12 AS 1872/21

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

25.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

L 12 AS 1872/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Polleschner

Telefon 0201 7992-7567

Telefax 02017992-7302

L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 25.05.2022

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Polleschner

Regierungsbeschäftigte

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigerstraße 54
45130 Essen

Telefon 0201 7992-1

Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

www.lsg.nrw.de

Auf Wunsch werden diese
übersandt.

Sprechzeiten:

Serviceeinheiten:

Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:30 Uhr

Fr. 08:30-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:

Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr

13:00-14:00 Uhr

Di., Do. u. Fr.

09:00-13:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht
vom Hauptbahnhof mit
der Straßenbahnlinie 101
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-15:00 Uhr



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am: 25.05.2022

Az.: L 12 AS 1872/21

S 87 AS 1233/21 SG Dortmund

Polleschner
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin und Berufungsklägerin

Proz.-Bev.:

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

Beklagter und Berufungsbeklagter

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Klemp, die Richterin am Landessozialgericht Oh und die Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn sowie den ehrenamtlichen Richter Beisel und den ehrenamtlichen Richter Safran für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von nachträglich ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beim Beklagten. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwestern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 unter Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter sowie anteiligem Kindergeld.

Mit Änderungsbescheid vom 01.08.2005 und weiterem Bescheid vom 30.08.2005, die an die Mutter gerichtet waren und weder durch diese noch durch die Klägerin angefochten worden sind, hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin ab dem 21.07.2005 auf, da die Hilfebedürftigkeit weggefallen und die Klägerin ab dem 18. Geburtstag nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Am 24.11.2005 beantragte die Klägerin eigenständig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, woraufhin ihr diese auch mit Bescheid vom 19.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.02.2009 ab dem 24.11.2005 bewilligt wurden.

Die Klägerin beantragte durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 18.06.2008 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Nachdem der Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 17.07.2008 abgelehnt und der diesbezügliche Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2009 zurückgewiesen worden war, erhob die Klägerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09). Das SG gab der Klage mit Urteil vom 31.03.2014 teilweise statt. Demnach sollte unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide sowie des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2005 für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. **Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen**, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 21.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2015 unter Fristsetzung eine Zwangsvollstreckung angedroht hatte, erließ der Beklagte zur Umsetzung des Urteils am 04.02.2015 einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005. Der bewilligte Geldbetrag i.H.v. 1551,82 € ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die Klägerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1551,82 €.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.12.2020 ab, nachdem die Klägerin eine diesbezügliche Untätigkeitsklage vor dem SG Dortmund (Az.: S 87 AS 1588/21) erhoben hatte. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Anspruch auf Verzinsung verjährt sei.

Den gegen diesen Ablehnungsbescheid von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurück. Der Anspruch auf Verzinsung sei verjährt, da seit der Nachzahlung mehr als vier Jahre vergangen seien.

Daraufhin hat die Klägerin am 29.03.2021 Klage erhoben. Sie begründete diese mit der Auffassung, dass die vierjährige Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) hier nicht greife. Die vierjährige Verjährungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten. Darüber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen gehabt, dass langjährig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zu verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28, 23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass § 45 SGB I auch auf Zinsen anwendbar sei. **Rein rechnerisch ergebe sich ein Zinsanspruch in Höhe von 540,80 €.**

Das SG hat mit Urteil vom 03.11.2021 die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung der verzögert ausgezahlten Leistungsbeträge sei nicht durchsetzbar, da er verjährt sei. § 45 SGB I sei auch auf Zinsansprüche anwendbar, da er als Annex zum ursprünglichen Leistungsanspruch der Sozialleistung zu verstehen sei. Der Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen sich auf Verjährung zu berufen, insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Erhebung der Verjährungseinrede bei der Klägerin zu einem

wirtschaftlichen Notstand geführt habe.

Gegen das ihr am 30.11.2021 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.12.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags aus, ihr stehe die Schadenersatzleistung der Verzinsung zu, Verjährungsvorschriften seien nicht anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28, 23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

A. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist die Verzinsung der am 09.02.2015 i.H.v. 1551,82 € an die Klägerin ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005, deren Gewährung der Beklagte durch Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 (s. § 95 Sozialgesetzbuch [SGG]) abgelehnt hat.

B. Die Berufung ist zulässig. Sie ist kraft Zulassung durch das SG gemäß § 144 Abs. 3 SGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, § 151 Abs. 1 SGG.

C. Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begründet. **Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.** Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen. Soweit die Klägerin darüber hinaus im Wege der Leistungsklage eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 begehrt, ist die Berufung unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4, § 56 SGG ist statthaft, **denn über einen Zinsanspruch entscheidet die Behörde** - wie hier mit Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 - durch eine eigenständige Verfügung im Sinne des § 31 SGB X (vgl. BSG Urteil vom 25.01.2011, B 5 R 14/10 R, Rn. 16, juris). **Der Bescheid vom 04.02.2015, mit dem der Beklagte den Nachzahlungsanspruch i.H.v. 1551,82 € festgestellt hat, enthielt keine (konkludente) Ablehnung des Verzinsungsanspruchs der Klägerin.** Dem Wortlaut des Bescheids vom 04.02.2015 ist keine ausdrückliche Aussage – weder positiv noch negativ – zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags zu entnehmen. Aus Sicht des Empfängerhorizonts eines objektiven, verständigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. Bloßes Schweigen enthält grundsätzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei Willensbetätigung. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich aus Sicht des verständigen Beteiligten ein bestimmtes, unmissverständliches, konkludentes Verhalten ergibt (BSG Urteile vom 03.07.2020, B 8 SO 5/19 R, Rn. 16, juris m.w.N., und B 8 SO 15/19 R, Rn. 8, juris). Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte, insbesondere ist dem klägerischen

Schriftsatz vom 28.01.2015 kein gesonderter Hinweis auf Zinsen und damit kein Zinsbegehren zu entnehmen.

Die von der Klägerin erhobene und mit ihrem Antrag weiter verfolgte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist auch statthaft, soweit die Entscheidung des Beklagten, sich bezüglich des Anspruchs auf Verzinsung auf Verjährung zu berufen, eine Ermessensentscheidung ist. Die grundsätzlich richtige Klageart im Falle nicht gebundener Entscheidungen ist zwar die Verpflichtungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 20b). Geht die Klägerin – wie hier – jedoch davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Verjährung nicht vorliegen oder das Ermessen der Behörde, sich auf Verjährung zu berufen, auf Null reduziert ist, ist die Beantragung der Leistung selbst zulässig (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R, Rn. 13, juris; Böttiger in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 54 Rn. 80a).

Die Klagefrist nach § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 hat die Klägerin am 29.03.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin ist durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 12.03.2021 beschwert, da dieser rechtswidrig ist, § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der Beklagte hat sich bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen. Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

1. Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl. BSG Urteil vom 28.05.1997, 8 RKn 2/96, Rn. 16, juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 48; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

2. Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der

Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Nachteile verspäteter Zahlung ausgleichen (vgl. BT-Drucks. 7/868, S. 30), sie dient unter fiskalischen Gesichtspunkten zudem der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens (vgl. KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

a. Bei der der Klägerin gewährten Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II handelt es sich um eine Geldleistung i.S.v. § 44 Abs. 1 SGB I. Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen in Geld bezifferten Leistungen, die dem Einzelnen als Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I zustehen (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 16; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 44 Rn. 2; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 5; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 7; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 10.1), also Leistungen, die in einem der Bücher des Sozialgesetzbuchs aufgeführt sind, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I als einzelne Sozialleistung gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 2 SGB I aufgeführt.

Dass der Nachzahlungsanspruch auf einem im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch beruht, ändert an dem Charakter der Zahlung als Geldleistung im Sinne von § 11 SGB I nichts. Denn gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X richtet sich die rückwirkende Leistungserbringung nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB (hier des SGB II). § 44 SGB X selbst regelt demgegenüber allein die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten; ein eigenständiger materiell-rechtlicher Leistungsanspruch ergibt sich aus der Vorschrift hingegen nicht (LSG NRW Urteil vom 10.06.2013, L 20 SO 479/12, Rn. 33, juris).

b. Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005 ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954) fällig gewesen.

Ansprüche auf Sozialleistungen werden gemäß § 41 SGB I mit ihrem Entstehen fällig, soweit

die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 40 Abs. 1 SGB I. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R, Rn. 10, juris; Urteil vom 08.11.2007, 9/9a VG 3/05 R, Rn. 16, juris; BT-Drucks 7/868, S. 29).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden gemäß § 37 SGB II auf Antrag erbracht, den die Klägerin durch ihre für den Zeitraum der Minderjährigkeit gemäß § 1629 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sie gesetzlich vertretende Mutter gestellt hat. Ab ihrer Volljährigkeit gehörte sie aufgrund § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 2014 [a.F.]), der zur Bedarfsgemeinschaft nur die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder zählte, nicht mehr zur mütterlichen Bedarfsgemeinschaft, so dass diese auch nicht mehr wirksam für sie einen Antrag gemäß § 38 S. 1 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954 [a.F.]) stellen konnte. Denn danach wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, nicht jedoch für sonstige im Haushalt lebende Personen. Allerdings ist die Klägerin aufgrund des rechtskräftigen Urteils des SG vom 31.03.2014 (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte sie tatsächlich am 21.07.2005 mit Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag gestellt. **Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der streitigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Klägerin lagen damit bereits ab dem 21.07.2005 und für jeden Kalendermonat vor.**

c. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Vollständig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen überprüft und sein Entstehen festgestellt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1981, 9 RV 26/81, Rn. 18, juris; BT-Drucks. 7/868 S. 30), wenn also alle Tatsachen angegeben wurden, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 (Stand: 17.11.2021) Rn. 32; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44

(Stand November 2021) Rn. 25; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 17).

Ein vollständiger Leistungsantrag in oben genanntem Sinne lag mit dem aufgrund des bestandskräftigen Urteils vom 31.03.2014 fingierten Antrag vom 21.07.2005 in Verbindung mit dem ursprünglichen Weiterbewilligungsantrag aus dem Jahr 2005 vor, denn der Beklagte hat mit Bescheid vom 04.07.2005 über den ursprünglichen Antrag zusprechend entschieden, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorgelegen haben. So lagen damals bereits die Schulbescheinigung, Kontoauszüge und Kopien des Sparbuchs der Klägerin vor. Zudem ist aus der vorliegenden Verwaltungsakte nicht ersichtlich, dass zur Bearbeitung weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich gewesen wären, jedenfalls wurden keine Unterlagen ergänzend von dem Beklagten angefordert. **Auch nach Zustellung des Urteils des SG vom 31.03.2014 wurden keine Unterlagen angefordert, um den nachfolgend mit Bescheid vom 04.02.2015 festgesetzten Leistungsanspruch zu berechnen.**

d. Die Verzinsung endet gemäß § 44 Abs. 1 SGB I mit dem Kalendermonat vor der Zahlung. Geldleistungen werden gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I im Regelfall auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Bedient sich die Behörde – wie – hier der Überweisung, ist unter Zahlung im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen, denn dann kann der Empfänger über den Geldbetrag verfügen (Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 40; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 44 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 19). Die Nachzahlung ist am 09.02.2015 dem Konto der Klägerin gutgeschrieben worden. Die Verzinsung endet damit am 31.01.2015.

3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben.

Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjährigen Verjährung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrücklich die Verjährung des Verzinsungsanspruchs, § 45 Abs. 1 SGB I ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden.

a. Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Sozialleistungen sind gemäß der Legaldefinition in § 11 SGB I die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Ob eine Leistung der Verwirklichung der sozialen Rechte einzelner dienen muss (so beispielsweise Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 17; Ross in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 11 (Stand Juli 2017) Rn. 9 ff.; Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 11 Rn. 11; KassKomm/Spellbrink, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 11 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 10; Reinhardt in Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 6; BSG Urteil vom 24.03.1983, 1 RJ 92/81, Rn. 22, juris; Urteil vom 24.07.1986, 7 RAr 86/84, Rn. 24, juris; Urteil vom 23.07.1992, 7 RAr 98/90, Rn. 29, 31) oder sie lediglich im Sozialgesetzbuch vorgesehen sein muss (so Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, SGB I § 11 Rn. 2, 6, 10; BSG Urteil vom 13.10.1983, 11 RA 49/82, Rn. 10 ff., juris; Urteil vom 25.07.1985, 7 RAr 33/84, Rn. 24, juris), ist bislang umstritten.

Der Wortlaut des § 11 SGB II nimmt Bezug auf den Gegenstand sozialer Rechte, die in § 2 SGB I als nachfolgend im ersten Abschnitt des SGB I geregelt benannt sind und im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I aufgelistet sind, so dass daraus eine Begrenzung auf die dort genannten Rechte folgt. Gegen die Annahme, es komme auf die Verwirklichung der sozialen Rechte des Einzelnen bei dem Begriff Sozialleistung nicht an, sprechen systematische Erwägungen. So hätte es beispielsweise keiner besonderen Regelung zur Verzinsung in § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedurft, wenn der Begriff der Geldleistung in § 44 SGB I unter Bezugnahme auf § 11 SGB I nicht einschränkend auf Leistungen zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu beziehen wäre (vgl. Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 6). Bezogen auf die nicht im zweiten, sondern dem dritten Abschnitt des SGB I aufgeführten Zinsansprüche ist zu berücksichtigen, dass diese nur unselbständige Nebenkosten sind, deren Zweck der Ausgleich für verspätete Zahlungen in Erfüllung des Hauptanspruchs ist, jedoch primär nicht der sozialrechtlichen Bedarfserfüllung dienen (vgl. Schäfer in SGB I Onlinekommentar, § 11 (Stand: 03.03.2021) Rn. 2; Öndül in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 11 SGB I (Stand: 28.04.2022) Rn. 35; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 44 SGB I (Stand: 17.11.2021) Rn. 46).

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob Zinsansprüche Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I

Betrug
legali=
siert

sind und daher unmittelbar der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I unterliegen, denn das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. nur BSG Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 43, juris m.w.N.). **Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verwirklicht werden, indem es Ansprüche, die geraume Zeit nicht geltend gemacht werden, dem Streit entzieht** (vgl. BSG a.a.O., Rn. 45, juris). Das BSG hat sich insoweit darauf gestützt, dass die vierjährige Verjährungsfrist nicht nur in § 45 Abs. 1 SGB I für Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern etwa auch in § 25 Abs. 1 SGB IV für Beitragsansprüche, in § 27 Abs. 2 SGB IV für Erstattungsansprüche, in § 118 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und § 96 Abs. 4a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) für Rücküberweisungs- und Rückforderungsansprüche sowie in § 50 Abs. 4 SGB X und § 113 Abs. 1 SGB X für Erstattungsansprüche enthalten ist (an diesem allgemeinen Prinzip dürfte sich auch mit der Einführung der verkürzten Verjährungsfrist in § 109 Abs. 5 SGB V nichts geändert haben). Zu einer Änderung dieser allgemeinen vierjährigen Verjährungsfrist ist es im Sinne eines Gleichlaufs auch nach der Änderung der zivilrechtlichen allgemeinen Verjährungsfrist auf drei Jahre in § 195 BGB nicht gekommen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 27/12 R, Rn. 44, juris). Die Entscheidung, inwiefern das neue Regelungssystem auf spezialgesetzlich geregelte Materien zu übertragen ist und welche Sonderregelungen zu treffen sind, wurde in dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3214) getroffen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Rechts entschieden, da im öffentlichen Recht grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen gelten würden und auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden könne (BT-Drucks. 15/3653 S. 10). Ein Rückgriff auf bürgerlich-rechtliche Verjährungsvorschriften ist aufgrund der sachnäheren Regelung im Sozialrecht damit ausgeschlossen (dazu BSG Urteil vom 01.08.1991, 6 RKa 9/89, Rn. 19, juris; Urteil vom 10.05.1995, 6 RKa 17/94, Rn. 15, juris; vgl. Reinhardt in Kraemer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, § 11 Rn. 8; Schäfer in SGB I Onlinekommentar § 45 (Stand: 05.04.2021) Rn. 5), im Übrigen führte dies angesichts der kürzeren regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren in § 195 BGB nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist in § 197 BGB liegen bezogen auf den streitigen Sachverhalt ersichtlich nicht vor.

Daher unterfällt der Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I der sozialrechtlichen Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I jedenfalls entsprechend (ebenso der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 45/18 R, Rn. 17, juris m.w.N.; auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019, B 6 KA 13/18 R, Rn. 24, juris; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 07.07.2016, L 7 AS 1359/14, Rn. 25, juris; für den Honoraranspruch eines Vertragsarztes BSG Beschluss vom 29.11.2017, B 6 KA 51/17 B, Rn. 11, juris).

Der Anspruch auf Verzinsung verjährt damit in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Ansprüche auf Verzinsung entstehen gemäß § 40 Abs. 1 SGB I, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Aus den oben genannten Ausführungen folgt, dass die Verzinsung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Leistungsantrag (hier am 21.07.2005) am 01.02.2006 begann und mit dem Kalendermonat vor der Zahlung am 31.01.2015 endete. Die Verjährung tritt damit gem. § 26 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB selbst für den letzten vollen zu verzinsenden Kalendermonat (Januar 2015) vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres 2015 am 01.01.2020 ein, so dass der am 05.07.2020 gestellte Antrag der Klägerin auf Verzinsung die Verjährung auch nicht mehr gemäß § 45 Abs. 3 S. 1 SGB I entsprechend hemmen konnte.

b. **Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung jedoch nicht ohne Rechtsfehler erhoben. Vielmehr hat er von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht.** § 45 Abs. 2 SGB I verweist hinsichtlich der Wirkung der Verjährung auf das BGB. Nach § 214 Abs. 1 BGB ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist damit – im Sozialrecht ebenso wie im Zivilrecht – mit einer Einrede geltend zu machen. Da es sich um eine Berechtigung handelt, steht die Erhebung dieser Einrede im Ermessen des Leistungsträgers (vgl. Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, § 45 Rn. 3; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, § 45 Rn. 14; Markovic/Timme in Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, 4. Auflage 2020, § 45 Rn. 14; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 44; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, § 45 SGB I (Stand Dezember 2021) Rn. 60; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I Werkstand 48. Ergänzungslieferung, § 45 (Stand Juli 2017) Rn. 34; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, § 45 Rn. 40; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner,

Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 21; vgl. auch Spiolek, „Ermessen bei Erheben der Verjährungseinrede im Sozialrecht“ BB 1998, S. 533 ff. mit Nachweis der Entwicklung der BSG Rechtsprechung dazu). Insofern sind die Grenzen des § 39 Abs. 1 SGB I zu beachten, **so dass der Beklagte sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten muss.** Zudem ist die Entscheidung gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X zu begründen.

Der Bescheid vom 16.12.2020 enthält keinerlei Ermessenerwägungen, sondern die Formulierung „Der Zinsanspruch ist gemäß § 45 SGB I verjährt“. Der Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 lässt ebenfalls keine Ermessenserwägungen erkennen, sondern formuliert „... ist der Anspruch verjährt. Denn seit der im Antrag genannten Nachzahlung am 05.02.2015 sind mehr als vier Jahre vergangen. Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.“ **Auch im sozialgerichtlichen Verfahren sind den Schriftsätzen keine Ermessensgesichtspunkte zu entnehmen. Insofern ist schon fraglich, ob der Beklagte überhaupt seine Pflicht erkannt hat, eine Ermessensentscheidung über die Erhebung der Verjährungseinrede treffen zu müssen. Dass er aber eine solche Ermessensentscheidung tatsächlich getroffen hat, ist jedenfalls nicht ersichtlich.**

Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung der Einrede wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB insbesondere in der Ausprägung des Rechtsinstituts der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs auf Seiten des Beklagten verwirklicht sein könnte (dazu vgl. nur BSG Urteil vom 22.10.1996, 13 RJ 17/96, Rn. 31, juris; Urteil vom 31.05.2016, B 1 AS 1/16 KL, Rn. 23, juris; Urteil vom 13.07.2017, B 8 SO 1/16 R, Rn. 33), **liegen nicht vor. Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Leistungsträger die Verjährung arglistig oder durch rechtswidrige Maßnahmen herbeigeführt hat, indem er den Berechtigten durch Irreführung von einer rechtzeitigen verjährungshemmenden Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit führen oder einen wirtschaftlichen Notstand auslösen würde.** Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit **grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin** mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen. Diese haben jedoch die Klägerin nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung der Verzinsungsansprüche abgehalten, denn nach Erlass des Bescheides vom 04.02.2015 hat **genügend Zeit bestanden, die Verzinsung zu beantragen.** Auch der

Umstand, dass der Beklagte es unterlassen hat, von Amts wegen über den Verzinsungsanspruch zu entscheiden (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 49), war für den Eintritt der Verjährung nicht ursächlich. Denn der Klägerin war es unbenommen, ihren Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen, nachdem der Beklagte aus Sicht der Klägerin hierüber nicht rechtzeitig von Amts wegen entschieden hatte. Schließlich ist eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Klägerin nicht erkennbar. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gesamtheit der Umstände das Absehen von der Verjährungseinrede gebietet. Solche Umstände sind hier jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Genügt eine Verjährungseinrede den formellen Voraussetzungen der Ermessensausübung nicht, ist sie rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des dem Beklagten obliegenden Ermessens, vgl. § 39 Abs. 1 SGB I. Der diesbezügliche Bescheid ist daher aufzuheben.

Da der aufzuhebende Bescheid einen Anspruch auf eine Sozialleistung betrifft, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Leistung, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn das Gericht kann nicht selbst sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen und damit Spruchreife herbeiführen, was zur Folge hat, dass nur eine Verurteilung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (vgl. §§ 54 Abs. 2 S. 2, 131 Abs. 3 SGG; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 54 Rn. 28, § 131 Rn. 12 f.). Dieser Verpflichtungsanspruch ist als ein Minus in der Leistungsklage enthalten (BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 21 m.w.N., juris; Urteil vom 10.05.2011, B 4 AS 139/10 R, Rn. 16, juris; Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 13/14 R, Rn. 10, juris), so dass der Beklagte über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung erneut zu entscheiden und bezüglich der Einrede der Verjährung sein Ermessen auszuüben hat.

Vor diesem Hintergrund hat die weitergehende Klage der Klägerin auf Leistung keinen Erfolg und ist die Berufung insoweit zurückzuweisen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und auf der Erwägung, dass Klage und Berufung nur bezüglich der Anfechtungsklage Erfolg haben, die Klägerin mit ihrem eigentlichen Leistungsbegehren aber erfolglos geblieben ist.

E. Für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG besteht vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung auf einer fehlerhaften Ermessensausübung im Einzelfall beruht, kein Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel
oder
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder

ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Klempt

Richterin am Landessozialgericht Oh
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift
gehindert
Essen, 11.07.2022
Klempt

Dr. Kühn

Beglaubigt

Essen, 25.07.2022



Polleschner

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Generalstaatsanwältin in Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Fax: 02381 272-403

19.08.2022

Beschwerde gegen die Abweisung einer Einleitung von Ermittlungen
gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.
durch Staatsanwalt Jörn Kleimann, Hagen

Am 14.05.2022 stellte ich Strafantrag gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin
Jobcenter Märkischer Kreis, Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.
Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61
wegen
Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen
durch vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I
in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Bei meinen ersten Recherchen konnte ich 25 Fälle beispielhaft dokumentieren in
denen die Verantwortlichen des Jobcenters wissentlich Leistungsberechtigten
Leistungen vorenthalten haben.

Meinen Strafantrag habe ich nach Bochum gesandt.

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

„Der Strafantrag wendet sich bewusst an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die
Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte
wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der
Absicht des Betruges.“

Mit der Abgabe des Strafantrags wurde genau diese Vertuschung umgesetzt.

Aus meinem Strafantrag gegen Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter
Märkischer Kreis und Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.

wurde eine harmlose „Strafanzeige gegen Svenja Buchholz u. a. wegen des Vorwurfs des Betruges“

Datum der Strafanzeige: 14.05.2022“

Ich setze voraus, dass jeder Staatsanwalt den Unterschied zwischen einer Strafanzeige und einem Strafantrag kennt.

Meine Formulierung „Betrug durch Unterlassen“ ist fester Bestandteil von Schriftsätzen der Hagener Staatsanwaltschaft. Oder auch:

„Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, in der Zeit vom ... bis ... in Iserlohn in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten“ in Verfahren, die wegen schlampiger Ermittlung eingestellt werden mussten.

Aber auch das Vertauschen der Hauptbeschuldigten Verantwortlichen mit einer Angestellten überzeugt nicht.

Der Vortrag Kleimanns überrascht, da ich genau diesen Tenor gegen Leistungsberechtigte im SGB II-Bereich des Öfteren zu Lesen bekomme.

„die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Svenja Buchholz und Anna Markmann setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.“

Bitte setzen Sie mich in Kenntnis wie Sie mit meinem Strafantrag umgehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann

Klagen: Zinsen

gegen das Jobcenter Märkischer Kreis

Thema: Zinsen

SGB I § 44

Mir ist keine Klage bekannt bei der das Jobcenter Märkischer Kreis gesetzeskonform, von Amtswegen und freiwillig die geschuldeten Nachzahlungen nach § 44 SGB I verzinst hat.
Allerdings zeigt sich in ersten Recherchen, dass das Jobcenter Märkischer Kreis selbst auf Erinnerungsschreiben erfolgreicher Kläger abweisend reagiert und die Nachzahlungen verweigert.

Kurze Inhaltsübersicht:

1. Kurze Einleitung
2. Gesetzliche Grundlage
3. Chronologie einer Recherche
4. Urteile zum Thema
5. Infos zum Thema
6. Presseberichte zum Thema
7. Foreneinträge zum Thema

8. Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
9. Tabelle II. - Beispiele von unterlassenen Leistungsgewährungen
10. Tabelle III. - Beispiele von eingeforderten Zins-Nachleistungen

Kurze Einleitung

Zinsen § 44 SGB I

Am 03.04.2020 fand ich einen Hinweis auf das Anrecht auf Zinsen in Höhe von 4 % bei verzögerter Leistungsgewährung durch das Jobcenter. Von verzögerter Leistungsgewährung ist wohl immer dann auszugehen, wenn Leistungen erst aufgrund erfolgreicher Klagen nachgezahlt werden.
Das war für mich echt peinlich nach zehn Jahren auf RECHT e.V. Aber es war auch ein Start für Recherchen.
Aus den Beispielenklagen wählte ich zu Beginn 16 Klagen von 10 verschiedenen Personen aus.

Die angefügte Tabelle zeigt beispielhaft um welche Summen aus dem ohnehin gekürzten Existenzminimum Leistungsberechtigte klagen müssen und auch die Länge der jeweiligen Verfahrensdauern. Jede einzelne dieser Klagen hätte automatisch durch das Jobcenter Märkischer Kreis mit 4 % verzinst werden müssen.

Aber die "Rechtstelle des Jobcenters" brucht das Recht regelmäßig und unterwirft sich **vermutlich hausinternen Weisungen? Den gesetzlichen Vorgaben des § 44 SGB I** folgen die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle und die Leistungssachbearbeiter jedenfalls nicht! So musste festgestellt werden, dass auch nach erfolgreich gewonnenen Prozessen nicht einmal die Auszahlungen zeitnah nach dem Urteil (mit jahrelanger Verspätung der Verfahrensdauer) erstattet wurden. Mehrmals mussten die Kläger die Auszahlungen anmahnen, einige Male erfolgte die Zahlung erst nachdem beim Sozialgericht ein "Pfändungsbeschluss" angefordert war. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Manche Kläger nie ihre erstrittenen Leistungen erhalten haben, weil nur sehr selten die Zahlungsengpässe an den Anwalt zurückgemeldet werden.

Verzinsung erfolgte meiner Kenntnis nach nie automatisch. Das muss sich ändern.

Gesetzliche Grundlage

§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) ¹Verzinst werden volle Euro-Beträge.

²Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätetet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.

§ 45 SGB I Verjährung (von Sozialleistungen, nicht Zinsen !!)

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung und durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.

"Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte."

Gesetztenwurf 7/868 (S. 30).

Chronologie einer Recherche

03.04.2020 Beginn der Recherche

Am 03.04.2020 fand ich im Elo-Forum einen Hinweis auf das Anrecht auf Zinsen in Höhe von 4 % bei verzögerter Leistungsgewährung durch das Jobcenter.

11.04.2020 Als Testlauf wurden in mehreren Verfahren die **Nachleistung von Zinsen angemahnt**.

Durch rechts- und verfassungswidrige Sanktionen waren dem Leistungsberechtigten **5283,87 €** seines Existenzminimums vorenthalten worden.
Aber nur 4274,67 € wurden nach zehn Jahren durch mehrere Klagen erstattet.
Die von Gesetzeswegen zustehenden Zinsen wurden verschwiegen und vorenthalten.

28.04.2020 **Ablehnungsbescheid**

Frau B. (Widerspruchsstelle) behauptet:
"Am 12.10.2015 wurden die Leistungen aus dem Vergleich an Sie zur Nachzahlung angewiesen, ein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I ergibt sich daher nicht."

Diese Behauptung ist falsch.

03.05.2020 **Mit vier Untätigkeitsklagen Zinsen eingefordert**

(Sozialgericht Dortmund S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20)
Die Forderungen betreffen vier Sanktionen aus den Jahren 2012 & 2013. Alle waren rechtswidrig, und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen waren drei zudem verfassungswidrig.

10.06.2020

Herr O. (Leistungssachbearbeiter) behauptet:
"Sie haben die Verzinsung von Geldleistungen für das Verfahren S 58 A5 2496/13 beantragt."

Ihrem Antrag habe ich entsprochen, Sie haben Anspruch auf Zinsen in Höhe von 140,40 Euro. Dieser Betrag wird in Kürze angewiesen.
Meine Entscheidung beruht auf § 44 SGB I"

Diese Behauptung ist falsch.

- Die Zinsen wurden angemahnt. Der Gesetzgeber hat die Verzinsung vorgeschrieben. Ein Antrag war nie erforderlich.
- Er hätte auch nichts zu "entscheiden", es war lediglich die Anspruchshöhe zu **berechnen** und **anzuweisen**.

03.07.2020 **BSG, B 8 SO 15/19 B** - Das BSG liefert Klarstellungen u.a. zur Verzinsungsdauer.

"Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen."

Wenn die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiel-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen

09.07.2020

Frau B. (Widerspruchsstelle) behauptet:
"Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen."

Demnach ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig"

Diese Behauptung ist falsch.

Die **Allegro-Eingabemaske zur Verzinsung** zeigt deutlich, dass das Jobcenter zwischen "Anspruchsantrag" und "möglicher Beginn der Verzinsung" die Ansprüche um 6 Monate verkürzt anstatt nur um 1 Monat. Damit werden bei allen Berechnungen weiterhin **5 Zinsmonate unterschlagen**.

Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.07.2022)

Am 25.05.2022 entschied das LSG NRW zugunsten der Klägerin in dem Verfahren L 12 AS 1872/21

Die Eingabe der Verjährung wurde nicht zugelassen. Passiert ist bis heute (20.07.2022) nichts. Der Rechtsanspruch auf die Verzinsung besteht seit dem 31.03.2014.

beteiligte Richter/innen (Kammern) an der Zinsklagen:
Richterin Dr. Brünnen (92); Richterin Dörner (32); Richter Felten-Sprenger (56); Richterin Reif (14) (SG Köln 3),
Richterin Singh (87), Richter Slinder (92),
LSG NRW (L 2); Richterin Lentle-Poertgen, Richterin Lehmann-Wahl, Richterin Dr. Bergman (PKH)
LSG NRW (L 12); Richterin Klempf; Richterin Dr. Kühn; Richterin Ortac

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage erfolgreich	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage erfolgreich	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage erfolgreich	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage erfolgreich	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	25.05.2022	???	Untätigkeitsklage erfolgreich	-	L 12 AS 1872/21
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage erfolgreich	10.08.2021	S 32 AS 440/21
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€	Untätigkeitsklage	04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage erfolgreich	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage138	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert

Tabelle II. - Beispiele von unterlassenen Leistungsgewährungen

Nr.	Klage	Aktenzeichen	Urteil	von - bis	Summe	Monate	Zinsen	Widerspruch
001	Klage001	S 27 AS 420/05 ER	22.05.2006	25.04.05-18.05.06	103,50 €	?	€	-
002	Klage002	S 27 AS 439/05	07.12.2006	07.07.05-07.12.06	133,50 €	?	€	-
003	Klage003	S 28 AS 308/09	20.09.2011	31.03.09-20.09.11	230,69 €	?	€	-
011	Klage011	S W 404/13	13.02.2015	10.11.11-07.05.13	552,00 €	23	0 €	100% vorenthalten
018	Klage018	S 27 AS 319/09	13.02.2015	01.11.09-11.02.10	1605,00 €	0	0 €	KDU-Sanktion
022	Klage022	S 10 AS 1467/10 ER	13.03.2010	01.02.09-30.04.09	1022,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
023	Klage023	S 28 AS 2887/10 ER	05.07.2010	01.07.13-30.09.10	1569,90 €	0	0 €	100%-Sanktion
024	Klage024	S 10 AS 2755/10 ER	30.07.2010	01.07.10-30.09.10	?,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
025	Klage025	S 60 AS 1737/15 ER	01.06.2015	15.12.15-01.06.16	1041,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
026	Klage026	S 33 AS 3869/10 ER	20.09.2011	15.12.10-20.09.11	€	0	0 €	100%-Sanktion
027	Klage027	S 23 AL 809/17 BA	12.03-2012	29.09.16-13.03.20	532,21 €	?	€	?
042	Klage042	S 56 AS 987/12	12.03-2012	01.01.10-31.03.12	648,00 €	?	€	?

Tabelle III. - Beispiele von gezahlten Zins-Nachleistungen

Nr.	Klage	Aktenzeichen	Urteil	von - bis	Summe	Monate	Zinsen	Widerspruch
001	Klage060	S 60 AS 3854/13	S 60 AS 3854/13	21.05.2013-04.05.2016	343,80 €	35	35,52 €	30%-Sanktion

Urteile zum Thema: Zinsen § 44 SGB I

Infos zum Thema: Zinsen § 44 SGB I

Presseberichte zum Thema: Zinsen § 44 SGB I

Forenbeiträge zum Thema: Zinsen § 44 SGB I